

Amtliche Vermessung (AV93)

Richtlinie

Informationsebene dauernde Bodenverschiebungen (Rutschgebiete)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE DEFINITIONEN	2
1.1	ANSCHLUSS AN NACHBARPLÄNE UND OPERATE	2
2	RUTSCHGEBIETE	2

1 ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die Amtliche Vermessung wird grundsätzlich in der eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), in der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 sowie über den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten im dem Sinne als Erläuterungen und sind weder abschliessend noch als vollständig zu betrachten. Diese Vorlage wird von der kantonalen Vermessungsaufsicht in Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert.

Bei sämtlichen Arbeiten in der AV im Kanton Luzern sind folgende Dokumente verbindlich:

- Datenmodell DM.01-AV-LU-V24-01
- Erläuterung zum Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung im Kanton Luzern

1.1 Anschluss an Nachbarpläne und Operate

Die Anpassung der einzelnen Topics zu den Nachbarplänen und Operaten sind in Absprache mit der kantonalen Vermessungsaufsicht auszuführen.

2 RUTSCHGEBIETE

Rutschgebiete sind in Absprache mit der kantonalen Vermessungsaufsicht zu behandeln.